



SPIELVEREINIGUNG ZWIESELAU 1929 E.V.

SATZUNG

25.10.2011

A. SATZUNG**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Zwieselau".
- (2) Er hat seinen Sitz in "Lindberg (Ortsteil: Dampfsäge)" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke § 51 ff der Abgabenordnung - und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins **sowie etwaige Überschüsse** dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind u. a.:
 - a) Abhaltung **eines geordneten Sport- und Spielbetriebs**
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und dgl.,
 - d) **sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern**

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsfunktionäre können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,-€ pro Kalenderjahr erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3) genannten Gründen vom Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln sind Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachgekommen ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon jedoch unberührt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder und Kinder sind von der Beitragspflicht befreit, Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr zahlen einen auf 50% ermäßigten Beitrag.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers innehat,
 - d) dem 4. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Hauptkassiers innehat.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2., 3. und der 4. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, sowie der 4. Vorsitzende nur bei Verhinderung auch des 3. Vorsitzenden) auszuüben. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Willensbildungen, die den Verein mit einem Geschäftswert über 1000,-€ belasten, die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist; falls dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung. Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende sowie der 4. Vorsitzende (nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, sowie nur bei Verhinderung auch des 3. Vorsitzenden) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann (vgl. §10 Abs. 3). Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern und
 - b) mindestens 5 Beiräten.
- (2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist
- (3) Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:
 - a) die verschiedenen Jugendleiter,
 - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen,
 - c) der Mannschaftsführer (Senioren).
 - d) der Ehrenamtsbeauftragte

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, [Wiederwahl ist möglich](#).
- (2) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Organe bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Organe im Amt. Das Amt endet aber mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandschaftsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (4) Die Bestellung ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt und erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschuss.
- (5) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen oder wenn 3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (9) Über Vorstands- und Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Zu a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,

 - wenn der Vorstand dies für notwendig hält,
 - das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - der fünfte Teil der Mitglieder oder
 - die Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.

(3) Zu a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Beschlussfassung über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung und die Wahl des Vereinsausschusses,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Zu b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten und
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für **zwei Jahre** einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind mündlich (fernmündlich) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen **oder durch Anschlag im Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen** zu berufen.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich sowie durch Anschlag im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zu berufen. **Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**

§ 14 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindberg, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen und Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister Viechtach in Kraft.

B. FINANZORDNUNG

§ 1 Haushaltsplan

Die ordentlichen Haushaltspläne werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre genehmigt und bilden die Grundlage des Finanzgebarens der SPVGG. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.

§ 2 Kassenverwaltung

Die in der Vereinsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Vereins hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Der Zahlungsverkehr der SPVGG hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabenbeleg ist durch den Vereins-Hauptkassier oder dessen bestelltem Vertreter zu prüfen und die sachliche sowie rechnerische Richtigkeit festzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§ 3 Aufgaben des Hauptkassiers

Der Hauptkassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Weiterhin hat er vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht abzulegen.

§ 4 Rechtsverbindlichkeit

Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten Hier tritt § 9, Ziffer 2 der Vereinssatzung in Kraft.

§ 5 Kassen- und Buchprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen-Revisoren sollen am Ende jedes Geschäftsjahres eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die SpVgg Zwieselau ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für die im Verein tätigen Mitarbeiter erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands.